

Statuten der Interessengemeinschaft Scrimber

A. Name, Sitz, Ziel und Zweck

Art. 1	Der Verein führt den Namen «Interessengemeinschaft Scrimber» («IG Scrimber»).
	Er ist gemäss Art. 60ff ZGB eingetragen.
Art. 2	Der Verein hat seinen Sitz an der Niesenstrasse 1 in 3600 Thun.
Art. 3	Der Verein verfolgt das Ziel, alle an Scrimber interessierten Akteure zusammenzubringen und der Zweck ist, so die Entwicklung und Herstellung von Scrimber schneller und effektiver vorwärts zu bringen. Bei unserem Scrimber werden minderwertige Holzsortimente prioritär aus den Schweizerwäldern in ein hochwertiges, statisch tragendes Baumaterial verarbeitet; dies bei einer optimalen Holzausbeute. Namentlich im Hinblick auf die Pilotanlage ist die Zusammenarbeit der verschiedenen lokalen Akteure wichtig wie z.B. den Waldbesitzern, der Holzvermarktung, den Holzverarbeitern und potentiellen Standortgemeinden. Die IG umfasst aber weitere, auch nicht lokale Akteure und Interessenten wie z.B. Hochschulen für die Forschung sowie Investoren.
Art. 4	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Finanzen

Art. 5	Der Verein verfügt über <ul style="list-style-type: none">a) Jahresbeiträge der Mitglieder (können festgelegt werden)b) Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Institutionenc) Zuwendungen von Investorinnen und Investoren, Unternehmen und Privatpersonend) Weitere Einnahmen
Art. 6	Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für die in Artikel 3 erwähnten Zwecke verwendet werden.

C. Mitgliedschaft

Art. 7	Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.
Art. 8	Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Art. 9	Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung des Beitrittswilligen dem Verein gegenüber.
Art. 10	Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Mitgliederbeitrag ist bis Ende der Mitgliedschaft geschuldet.
Art. 11	Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

D. Organe des Vereins

Art. 12	Der Vorstand
Art. 13	Die Mitgliederversammlung
Art. 14	Die Revisoren (bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern)

E. Der Vorstand

Art. 15	Der Vorstand besteht aus 3-6 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
---------	--

	Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift (digital oder handschriftlich) für den Verein führen der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
Art. 16	Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und entscheidet über alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin bzw. das Präsidium vertretende Mitglied des Vorstands den Stichentscheid. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll über die Beschlüsse geführt. Vorstandssitzungen können physisch oder online stattfinden.

F. Die Mitgliederversammlung

Art. 17	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
Art. 18	Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin. Ist er oder sie verhindert, führt ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse geführt.
Art. 19	Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Vorstandes b) Wahl der Revisoren c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung d) Festsetzung des Budgets e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Änderung der Statuten g) Beschluss über die Auflösung des Vereins
Art. 20	Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende (Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vorsitz der Versammlung) den Stichentscheid.
Art. 21	Mitglieder-Versammlungen können als Online-Konferenz stattfinden, diese ist einer Versammlung mit physischer Präsenz gleichwertig.

G. Die Revisoren

Art. 22	Zwei Vereinsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren als Revisoren gewählt.
Art. 23	Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

H. Haftung

Art. 24	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	--

I. Auflösung des Vereins

Art. 25	Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden durch eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
---------	--

	Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens durch eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
--	---

J. Inkrafttreten der Statuten

Art. 26	Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 25. August 2022 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.
---------	---


Thun, 25. August 2022

Präsident



Stefan Zöllig

Protokollführer



Albert Beeler